



Ausscheidungs-

und

Zweckbestimmungsvertrag

zwischen

der Dorf-Europomergemeinde Köppigen, einerseits,

und

der Bürgergemeinde daselbst andererseits.

Die Europomergemeinde

und

die Bürgergemeinde von Köppigen

erkennen Sie an mit:

daß Sie nach Mitgabe des I. B. des Gemeindevertrages vom 6. September 1852, und des Gesetzes über die Ausgliederung und Zweckbestimmung von Gemeindegütern vom 10. October 1853,

den Betrag und die Bestimmung

ihrer Einseitigen

Gemeindsgüter

Sie folgendermaßen und festgesetzt haben:

A. Gemeindsgüter

mit allgemein verbindlichem Charakter.

I. Kirchengut.

Das Kirchengut, an dem die Kirchengemeinde Köppigen theilhaftig ist, gehört der ganzen Kirchgemeinde Köppigen, bestehend aus der Kirche Ortsgemeinden Köppigen, Willadingen, Großkellern, Gellern, Altküppers, Nitz und Carzonskirchen, und besteht:

1. Zu Capitalien.

Folgende von am 20. August 1859 registriert: Stallgatterbauweise

11

ga'diakau Kingangit, asipung susamuan

fr 8031. 29.

2. Zu Liegenschaften.

Ludwig von Godoyaken von Sauer den 20000. ^{fl} und, von
wieder abun 50000. ^{fl} fallat.

Niupalkau sind susamuan galsagf für fr 2500.-

3. Zu Beweglichkeiten.

Niupalkau kasagan in drei Kingangit, einer Kingangit, der
Kingangit, einer Kingangit, der Kauf, Abhandlung, und Lager, und
die Ganalt, alles susamuan galsagf, laut Gutachten, für

fr 7152. 50.

4. Zu Rechten.

Niupalkau:

a. Zu dem Willkürungsrecht der King, welche ganz eigentümlich der King,
sind;

b. Zu der Curatelung auf drei Klassen Erbschaft, schon die Pfaffen,
welche von geistlichen und weltlichen 1 1/2 Klassen und die Pfaffenabstammung
von Algenstorf und Wyl ebenfalls 1 1/2 Klassen zu diesem Jahre, und für
eine Viertel für Wolgand; Gewiss die Kingen der, abun King,
sind, das sind sie der Erbschaft Königliche angesehene alle Pfaffen,
in dem die Erbschaften der zu abwickelnden Kinder der, ganz
Kinglich, soll zu finden sein. Zu dem gleichen Schatz ist auch die
sämtliche Kingen der, auf dem Platz von und auch der King, so die bei
King, und andere ähnelnde Auf, der galsagf. Zu dem gleichen
dieser der Gewiss der Königliche obliegenden Pfaffen, unmittelbar zur
King, der Schatz, die eine eine diese drei Klassen Holz.

Niupalkau sind keine Marktschreiner, sondern haben.

Zusammenhang des Erbenguts.

- 1. Zu Capitulation fr 8031. 29.
- 2. " Liegenschaften " 2500.-
- 3. " Beweglichkeiten " 7152. 50.
- 4. " Pfaffen s. Sauer Besprechung: /

fr 17983. 80.

Wahr dieser Kingangit sind die übrigen, die die man Pfaffen,
sind, welche die King, die die man Pfaffen, die die man Pfaffen,

11

11. vom 11 und 20 Sabaua 1861, auf dem man sich, da es für die Ort.
 Pfaff Koggigau verbindlich ist, einigt. Nach diesem Urtheile
 jeder der sieben Grundbesitzer der Ortsgemeinde Koggigau am Kinsengut
 willenspflichtig. Da nun die Carolinische Ortsgemeinde Koggigau
 2320, diejenige der Ortsgemeinde Koggigau Pfaff aber 865 Paulen zähl,
 so beträgt der Mithausungsbeitrag der Ortsgemeinde . . . fr 6738.10.

II. an Subjekt.

1. Zu Capitalien:

Vierthalb Caspari und der Pöschel'schen Pflanzung von 1860, anzuweyden,
 Pfaff Koggigau zugehörig. 1861, in fr 5870.82.

2. Zu Liegenschaften:

A. Gemeindefälliger, figuraler mit der Ortsgemeinde Wella,
 Kinsengut, und davon in dem Verkauf, das davon Koggigau $\frac{22}{27}$ Theil
 hat, aber $\frac{1}{27}$ zu zahlen.

a. Das alte Pöschel'sche Gebäude im Dorfe Koggigau, zum Theil in dem Kinsengut
 und dem Kinsengut, brandansichtig unter N. 116 im fr 2900.

Nachdem sind solche die Grundbesitzer, die die Grundbesitzer Koggigau
 und ihre Nähe zu Abhaltung ihrer Verbindlichkeiten und Steuern beauftragt,
 dieses Pöschel'sche, ist keine sogenannte Verbindlichkeiten beauftragt, aber auch
 brandansichtig für die Abhaltung beauftragt.

b. Das dabei sich befindliche Grundstück von 600^q Lsd, halbes, ganze.

Mengen an dem Pöschel'schen Platz,

Wella an die Pöschel'schen Pflanzung,

Albans an Wella, Cammerbergers, sel. Wella, und

Wella an die Kinsengut.

c. Das neue Pöschel'sche, in dem Dorfe zu Koggigau, halbes, unter N. 110 im
 fr 11600 brandansichtig ist.

d. Das Land auf dem dieses Gebäude steht, mit Versteigerung, Grund und
gestalt, von circa 10000^q Lsd, halbes, ganze:

Mengen an Albans, Grosse.

Wella an einem Platz

Albans, an Jos. Cammerbergers, Hofmann u. Albans, Cammerbergers,

Wella an die Kinsengut.

Zuwerbsangabe:



Sachen aus dem Bereich der Mobilien, wie folgt:

A. Was mit Willadingen gemeine Sache ist:

a. Was alte Fesseln, lit. a. sind, von dem Königlichen Hofe, also von 1801 an, das ist man sie auf Offenkunde verkauft.

b. Was neue Fesseln, lit. c. sind, im Jahr 1800 gemeinlich angekauft.

c. Was Pfandbriefe, lit. f. in die Waidbacher Verwaltung von 1811 an, mit Versteigerung vom 17. Tag 1811.

d. Alles, was in dem, bei der die Fesseln, lit. a. von dem Hofe der Erbgenossen lange vor Einführung der Versteigerung, das ist man sie auf Offenkunde verkauft.

B. Was, Altmeisterei der Fesseln, lit. a. sind:

e. Was Fesseln bei der Lage, lit. a. in dem obersächsischen Waidb., Kaufversteigerung vom Jahr 1811;

f. Was Fesseln, lit. b. Fesseln, lit. a. sind, mit der Pfandbrieforganisation von 1800 an, vom 20. Februar 1800, mit Versteigerung vom 20. Januar 1800, Kaufversteigerung N. 11 f. 549.

3. Zu Beweglichkeiten:

Zu Mobilien und Sachen, lit. a. sind, von dem Hofe, lit. a. sind, für 150. -
Namen, lit. a. sind, von dem Hofe, lit. a. sind, für 115. 01.

1. Zu Fesseln:

a. Fesseln, lit. a. sind, von dem Hofe, lit. a. sind, für 115. 71.
Namen, lit. a. sind, von dem Hofe, lit. a. sind, für 12. 11.

Summa für 57. 80.

b. Die Pfandbrieforganisation von Willadingen, lit. a. sind, von dem Hofe, lit. a. sind, für 50. -

c. Die die Gemeine Fesseln, lit. a. sind, von dem Hofe, lit. a. sind, für 50. -

Waidb. die Gemeine Fesseln, lit. a. sind, von dem Hofe, lit. a. sind, für 50. -

11. Realität, so angelegt, die in der Summe von fl. 2698. 28. betragt Roggen zu
 22/27^{1/2} angestrichelt, mit fl. 2190. 13.

Zweibestimmung.

Via Regulgartheil dianaus Gail, als Regulgartheil, Gail, als Sagan, Roggen. Zu allen Regulgartheil dianaus Summe für die Regulgartheil, so die für angestrichelt für die Roggen von und von der Gail und bei anderen angestrichelt Aulapau. Das La. 1. bildet Capitulat, für Regulgartheil, die Sagan abfolde. Das Regulgartheil dianaus angestrichelt, so die Roggen angestrichelt, für Regulgartheil, und für Roggen für die angestrichelt das Sagan, als die angestrichelt der Regulgartheil. Die Capitalien bilden die Regulgartheil der Vogt, für angestrichelt, und für.

- a. Die angestrichelt fl. 2500 als die angestrichelt, betragt die angestrichelt von 26. November 1810 von der Regulgartheil angestrichelt, angestrichelt für die Aulapau von der angestrichelt, so die Regulgartheil, und
- b. Die die angestrichelt für Regulgartheil, und angestrichelt, - bei der, in der angestrichelt, so die Capital angestrichelt, sondern die angestrichelt der angestrichelt, und angestrichelt.

Via Capitulat dianaus ignau uolentigau, so die, und die Regulgartheil dianaus, als Regulgartheil der Sagan abfolde, und

- c. Gail, abfolde, für die Sagan, Gail, für die angestrichelt der Regulgartheil.

Zusammenzug des Gebulgutes.

1. Zu <u>Capitalien</u>	fl. 5879. 82
2. „ <u>Regulgartheil</u>	„ 1143. 78
3. „ <u>Capitulat</u>	„ 118. 01
4. „ <u>Regulgartheil</u>	<u>„ 2190. 13</u>
<u>Summa Gebulgut</u> fl. 22028. 74	

III. Allgemeine Ortsgut.

1. Zu Capitalien.

Die Capitalien betragen zufolge der am 7. August 1801 angestrichelt, und

11. Sachsaltersverkauf von Diakon Quereinert, nach dem Jahr 1860.
in Nr. 2112. 57^{er}



2. zu Liegenschaften:

Einfallbau aufgaben:

a. Via Pogranitska Waidmooz, malkbau, einschließlich dem Palast,
maifen, Kiemer, geistigen Koetzigen und Willadingen galegen, zu,
sammeln circa 28 Fugarten fallen und gewachsen:

Morgan, an die Mollau des Gulstiften Kilganmann, in Willadingen,
an die Kilganmollau des Raimund Foggen, Johann Gottlieb Affolten,
Willy, an die Cammbach und an gamen Kilglingbergen. Anderung
Wobau:

Willing, an die Mollau des Miklaus, Cammborgen, Spindelding, an gamen
Kilglingbergen und an dem so gen. Knaut bach;

Aband, an die Mollau des Gulstiften Kauffigen bin bach, Milbe
Cammborgen bin Reuich, Johann Hauent, Kas Anderung, Jo,
Jam Cammborgen Expans, jet Milbe, und an dem Knaul bach;

Milbau offen, an die Mollau des g. h. Waben, bin, und dem offenen Koetzigen,
an die Aeben des Palst Malkgen und dem Gulstiften Kilganmann
in Willadingen.

Via Waidmooz, malkbau geben Nach Danung, nach dem dem bestimmten
Kauf bedingung.

Neuerwerbungen:

Neben dem Palast maifen, Kiemer und die Waidmooz, malkbau fiel am
Tag von Koetzigen von Willadingen; und gaben einige Malk kauffigen
das Nach über die fallben in dem Tag zu gamen.

C. zu Eigl. Cammbach, eine kleinere Kiemer Land von 300 Quadr., das
gamen als Gaß zu einer Cammbach gudind gab.

Von Eyligen von Reban gen, gamen Raimund Foggen, gab darüber das
be gen.

C. zu Saub schneid an den Polstgen, gen de, in kaufen dem Von, von 1000 Quadr.,
gaben als Erwerb schneid und zu galt ab gebung gab.

D. zu kleiner Nur Land in den Nier, von 100 Quadr., wend das gamen des
Jam Cammborgen.

E. zu kleiner gamen gab in den Von Koetzigen, gaben auf gab.

1, Via wid erwerb schneid gab ein von, Not gen, mit Reuich und Malk,
und



1. Anwalt des aktiven Regiments. Das ganze Haus ist unter N. 117 im J. 1800 abt
braudrensig abt und hat das ganze Dorf inne.

2. Die Hälfte eines kleinen Hauses das unter Regiments, das ganze unter N. 118 im
1800 abt braudrensig abt ist.

3. Die kleine Hofstatt von circa 1/2 Hektar, welche g. aufg.

steht an das Haus und die Gärten des Haus Jarol Reuiden,

steht an die Hofstatt des Regiments,

steht an das kleine Haus, welche,

wird an das Dorf abt.

am 18. April im J. 1800 im Regiments

4. Die kleine Hofstatt von circa 1/2 Hektar, welche g. aufg.

steht an das Dorf abt,

steht an das kleine Haus, welche,

steht an das Haus Jarol Reuiden und

steht an das Dorf abt.

Im Regiments für einen Tag abt.

5. Eine Gasse von circa 1/6 Hektar, welche g. aufg.

steht an das Haus Jarol Reuiden,

steht an das Dorf abt,

steht an das Dorf abt von dem Hause,

steht an das Dorf abt.

6. Das Dorf von dem Hause, welche bis das für fünfzig, Carretera und g. aufg.
ablagung langes bindet.

7. Das Grundbesitz im Dorf Regiments,

8. Grundbesitz aller öffentlichen Plätze im Dorf Regiments, die nicht abt,
sind angegeben.

Die Grundbesitz sind von dem Grundbesitz registriert
festgesetzt für 1800

Einverleibungsangabe

Folgende sind die Grundbesitz die fest.

1. Die Grundbesitz im Dorf Regiments, vom 29. Mai 1800, mit
Liedung vom 28. Dezember 1800 (Regiments Grundbesitz N. 8.
fo. 516.)
2. Das Grundbesitz im Dorf Regiments, vom 9. September 1801, mit
Liedung vom 11. März 1801 (Regiments Grundbesitz N. 12 fo. 193.)
3. Das Grundbesitz im Dorf Regiments, vom 18. April 1800, mit
Liedung vom 18. April 1800 (Regiments Grundbesitz N. 13 fo. 203.)



1. Die übrigen Sachen von Genehmigung der Aulicenzmeisterei im Jahr 1801, bezahlet man sich auf Offenhaltung hinweist.

3. Zu Beweglichkeiten.

Nachstehende befehlen:

in 3000 Leinwandstücken und zwei dazu dienenden Kopfgewandstücken, für sammeln gesetzl. laut Gemeindean.	fl. 2500.-
in einem 1/2 jölligen Bauernhofe	" 25.-
in einigen Gemeindepfand, Wirtshaus, laut Gemeindean.	" 20.-
	<u>Summa fl. 2545.-</u>

4. Zu Rechten.

Nachstehende befehlen:

a. Zu dem auf den Marktschreibereien der Orte, gemeinde Rottigau
angeordnete Pflichten.

den Militair, Einquartierungen und
den Gemeindepflichten gegenüber den Orten, die den
Kriegsgemeinden.

Nachdem Einverständigung eine keine Marktschreibereien gegeben.

b. Seit der Einsetzung vom Oktober 1800 ist die Gemeinde Obangalafingau
verpflichtet, denjenigen von Rottigau jährlich an Cash oder Quabauzung
fl. 11.29 zu bezahlen.

c. Zu den Sachen und Lieferungen im Dorfbezirk Rottigau, namentlich
auf den Leinwandmüllern

- Groß, oder Pflanzholz,
- Korn, und Baumholz,
- Heu,
- Grünmüllern,
- Wasser,
- Walden, mahlbar, und
- die Clays und das Claybrotli.

Nachdem diese beiden bezahlet und es ist den jährlichen Betrag
nachstehende Summe fl. 80.-

Zur Vermeidung des Mißverständnisses die Gemeinde muss noch das Recht im
alten Füllholz zum Gebrauche eines, Kohlen für ihre Anstaltungen
und die Holzungen ihrer Befehle.

Mit Ausschluss der Kopfgewandstücke dient den Feldern und
Gärten ausschließlich für allgemainschuldige Sachen. Von Jahr zu

ergänzung des
Protokolls vom Jahr 1827
an dem...

II. Köthen'sche Pfaffen Damm gegen igamm Maanen Gehen.

Via Tabugliespitten hat die Gemeinde angekauft, die Rechte gegen
 über den Rathhausplatz sind die Unabkühlung frischer Gemeinder,
 anfallend, und die Lage und Länge gegen die Kirche von
 Gorbung, sondern aber seit Anfang dieses Jahres durch die Gemeinde
 bezogen. Als Leseplatz sind die Kirchengemeinde Kirchhof gegen
 den Rath fr. 21. 71 circa 2000 Curat.

Während die Rechte sub C und C. capitalis sind, so gibt es als 20 fr. fr.
 Wörtlich am Capital fr. 2107. 25

Zu dieser Größe der Kirchengemeinde kommt noch die Rechte
am Kirchengemeinder, Vornehmend, welche zufolge dem Kirchengemeinder
 beschließen vom 11 und 20 October 1861 besteht:

1. Zu Lehrerschulden. Nach im Jahre 1860 von v. abach von Anna Flora, das
 gekauft ist für fr. 1000.—

2. Zu Tabugliespitten. Die selben bestehen in einem Stamm,
 welche mit Geldschulden, einem Hauszins und einem
Rechtszins, zusammen gekauft ist für fr. 570.—

Summa Kirchengemeinder, Vornehmend fr. 1570.—

Via Recht, Kirchengemeinder Kirchhof ist noch durch angekauft,
 von Recht Rechtszins besitz, auf den von Recht Recht
 nicht, im Rechtszins Recht Recht Recht Recht,
Recht Recht. Via Recht Recht Recht Recht Recht Recht
 1812 und Recht Recht Recht Recht Recht Recht
Recht Recht Recht Recht Recht Recht Recht Recht Recht

Zusammenfassung des allgemeinen Ortsquitts.

1. Zu <u>Capital</u>	<u>fr. 3112. 57</u>
2. „ <u>Lehrerschulden</u>	„ <u>1110.—</u>
3. „ <u>Tabugliespitten</u>	„ <u>570.—</u>
4. „ <u>Recht</u>	„ <u>2107. 25</u>
5. „ <u>Recht</u> <u>Recht</u> <u>Recht</u>	„ <u>587. 39</u>

Summa fr. 7722. 21

IV. an Ortsarmquitt.

Au Recht Recht Recht Recht Recht Recht Recht Recht

Zusammenhang der Gemeindegüter

mit allgemeiner öffentlicher Besch.

<u>I.</u>	an Kirchengut	fr 6728. 10.
<u>II.</u>	„ Pfarvogel	„ 22628. 71.
<u>III.</u>	„ allgemeines Ortsgut	„ 27722. 21.
<u>IV.</u>	„ Ortsamtsgut. Nichts.	

Summa fr 57079. 55.

B. Gemeindegüter

mit einer bürgerlichen Form.

I. Ein bürgerliches Amtsgut.

A. Aufsicht am bürgerlichen Kirchengemeinde, Amtsgut.

Nach Kirchengemeinde, Amtsgut besetzt.

1. Zu Capitalien:

Nachdem bürgerliche Form am 19 Juli 1860 eingeworfen, nach dem bürgerlichen Aufsicht des . . . fr 38097. 59.

2. Zu Eigenschaftern:

Zu einem Hausaufsatz, gebildet für . . . 815. 21.

Summa fr 38912. 80.

Ergänzung dieses Amtsgut wird durch den von der Kirchengemeinde alsdann beschaffenen Kapitalien, d. h. am 11 und 20 Februar 1861, mit demselben vom 15 November 1861 beschaffen. Nach diesem Capitalien ist jeder der sieben Gemeindegemeinden der Kirchengemeinde, im Falle der Pfarve, auf dieses Amtsgut bezieht, so dass der Kirchengemeinde mit 865 Thaler von 2512 der ganzen Kirchengemeinde davon bezieht. . . . fr 13136. 22.

B. Amtsgut, speziell der Pfarve Kirchengemeinde angeordnet.

Nachdem besetzt.

1. Zu Capitalien:

Nachdem am 19 Juli 1860 eingeworfen, nach dem bürgerlichen Aufsicht des

11. Kaufung babausen sig diefallau auf fr 14195. 62.

2. Zu Siegerschaften:

Diefallau babausen in einem Puch Land im Saugel,
Lung, Seilalaten gannent; Diefallau ist 2 Fuchanten gnos,
und geseßst für 1150. —
gannest: Morgens an einem Wag,
Mittags an Focher Dindrogan,
Abends an der Lungalung, Eusgaboli,
Wiltmooß, an die große bane; fimeßsaß De. _____

Dieuna Eingetages, Dorf, Aemungut fr 153115. 67.

Dasu gannest der Aemung am Kinsgannind, Aa,
mangut, mit 131136. 22.

So bannest daselba, in Dieuna fr 28781. 89.

Dasaglichheitau oder Naßta geseßst haind, bades zum Kinsgen;
uaind, noch zum Vorfamungut.

Obenstend der Aemung am Kinsgannind, Aa mangut, so gieb
emallegint Kinsgannind, bades, so bese über fobung als, fobbe,
fimmung der wörsigke aufstet. Da solde für die Oabgannind
Kozziquid holla Gallung fah, bannest mon sig laiglic auf diefallau.

Nach der Kaufung der Vorfamungut, folgender:

Diefallau, Klein und Gro die Naßta der Naßt und Naßtblia bane,
babiligfau nichtest Aab, hons 92750. ^{II} Die Vabanstimmung eines Puch,
Lungalung bades, hons 92750. ^{II} Die, auf den der Naßt der Obanigung,
mest fable. Nach dem bade der Kaufung in den andern folgenden Ca,
dingungau:

- 1. Soll der Gannind babausen sein, solde für haind fuchau bade für
babausen noch für uilau, deru. Dingung ist
- 2. Diefallau uilata der uil haind fuchau, diefallau Land igau an dem Ga,
uaind, angeseßst für diefallau die fuchau oder abe für
gannest igau an dem fuchau für diefallau.

Die Vorfamung maße hons Eufene Gabaus und die igau An,
mau die, der Kinsgannind, die langlag bade, so bannest für die
angeseßst der fuchau diefallau. Das obanigut Capital an,
gannest haind die diefallau diefallau, und diefallau diefallau
gannest für die diefallau 92750. ^{II} Die, Lungalung bades,

C. für die Land im Valais, 3 Fingern und 20000th L. d. g. g. g.

Morgens, an das Kantonsthaus,

Mittags, an das Gericht, und Abends, an das

Abend, an den Rath, und

Mittags, an das Oberamt und die Mitglieder der Mitternachtsmahl.

Zusammen also 100 Fingern und 20000th L. d. g. g. g.

3. Zu Beweglichkeiten.

Auf folgen ist nicht als ein bester Malgemein zu setzen.

A. Zu Rechten.

Die Bürgergemeinde hat an der dem Rechte für die Bürger, eines Rechts, im alten Testament für ihre Verpflichtungen und die Forderungen ihrer Beförderer keine andere.

Erwerbangebe:

Die Bürgergemeinde urtheilt die im folgenden Grundbuch in Folge der Auldabläufe der Forderungen aus dem Jahre 1812 bis zum Jahr 1815 und zwar durch folgende Urtheile:

- a, Auldabläufe der Forderungen mit Paration von Forderungen und Recht der Cantons Bern, vom 5 August 1812,
- b, Auldabläufe der Forderungen der Forderungen und Mitternachtsmahl der Cantons Bern, eines, und der Gemeinde Rogggen, aus dem Jahr, Datum vom 10 Regle 1811 und 11 März 1815,
- c, Reglement und Verteilungsurtheile vom 21 Junij 1800 bis zum 15. Februar 1813, mit Genehmigung von Paration und Uebernahme vom 17 März 1821 und Folge dieser Paration durch die Regierungsrath vom 8 November 1837.

Zweckbestimmung:

Nach dem angegebenen Gebot, in welchem davon als Hauptgrund an Bürgerliche Forderungen und dem Reglement angegeben, F. d. g. g. g. und zu Bestimmung der Bürgerliche Administration, dessen Hauptziel II.

Die Bürgerliche Forderungen, ganz abgesehen davon, ob sie im Besitz der Kantonsthaus sei oder nicht, ist für die Regierung beabsichtigt, voranzusetzen, da sie im übrigen die reglementarische Monarchie ist



II. erfüllt. Die Pflanzung ist laborsamig, d. h. sie dauert bis zum Absterben der Familienglieder und der Ehegatten und besteht in der Anweisung eines jährlichen Lohns. Die überflüssigen Einnahmen, welche herbeigekommen, so wie die auf die Pflanzung der Gärten bezüglichen Ausgaben, sind aber gering, so anzuzurechnen die Kosten der Pflanzung. Die Pflanzung besteht hauptsächlich in der Anweisung eines jährlichen Lohns, welcher über die Pflanzung und die Pflanzung der Pflanzung jährlich besichtigt werden soll.

Die Pflanzung ist im Grundbesitzregister festzusetzen
 gefertigt für fr. 68.90.

III. In besonderer Bürgerzeit.

Es besteht daselbst aus folgenden in Maldringen, in demselben im übrigen durch Capital und Beschäftigung von Pflanzern her.

Die Pflanzung Maldringen ausgeben:

1. Die Reichsstadt ein Capital von 105 Gulden und 3691 ^{fl.} Sch., bestehend aus:
 - Wengert, an den Reichsstadtsbald,
 - Wittmann, an Reichsstadtsbald im folgenden, u. a. u.
 - Aband, an Reichsstadtsbald und Gabrielen Gley,
 - Wittmann, an Gabrielen Gley und Andrea u. a.
2. Die Reichsstadt eines die folgenden; von Maldringen 311 Gulden und 8600 ^{fl.} Sch., bestehend aus:
 - Wengert, an den Reichsstadtsbald und Andrea u. a.
 - Wittmann, an Reichsstadtsbald und Andrea u. a.
 - Aband, an Reichsstadtsbald, Reichsstadtsbald u. a. u.
 - Wittmann, an die Reichsstadtsbald, Reichsstadtsbald u. a.
3. Die Reichsstadt von 11 Gulden und 28120 ^{fl.} Sch., bestehend aus:
 - Wengert, an Reichsstadtsbald, Reichsstadtsbald, u. a. u.
 - Wittmann, an Reichsstadtsbald, Reichsstadtsbald u. a.
 - Aband, an Reichsstadtsbald, Reichsstadtsbald u. a.
 - Wittmann, an Reichsstadtsbald, Reichsstadtsbald u. a.
4. Die Reichsstadt, ein Capital, Reichsstadtsbald von 12 Gulden und 20000 ^{fl.} Sch., bestehend aus:
 - Wengert, an Reichsstadtsbald,
 - Wittmann, an Reichsstadtsbald,
 - Aband, an Reichsstadtsbald,



Willkommens an den ubigen Eingewalt von Hohepunkte,

Erweiterung:

- Via Eingewalt von Hohepunkte in den Casej Diakon Waldenque, geseit;
- 1, auf das obengenannte Patent vom 9 April 1850 und
- 2, auf das mit der Restauration von geseit, dem Carbonate von Hohepunkte vom 30 Dezember 1852, mit der Eingewalt vom 9 Juli 1853 f. Hohepunkte, Grundbuch 10 f. 199 f.

Doppelbestimmung:

Hier durch langem Hohepunkte wird die Eingewalt von dem Restauration von Waldenque geseit auf das allgierde obengenannte Patent vom 9 April 1850 als durch die f. Hohepunkte geseit, dem Carbonate von Waldenque. Von den f. Hohepunkte auf das Hohepunkte Waldenque f. Hohepunkte Obengenannte, f. Hohepunkte, dem f. Hohepunkte von dem f. Hohepunkte.

Hier durch langem Hohepunkte wird die Eingewalt von dem Restauration von Waldenque geseit auf das allgierde obengenannte Patent vom 9 April 1850 als durch die f. Hohepunkte geseit, dem Carbonate von Waldenque. Von den f. Hohepunkte auf das Hohepunkte Waldenque f. Hohepunkte Obengenannte, f. Hohepunkte, dem f. Hohepunkte von dem f. Hohepunkte.

- 1, Via Restauration von Waldenque f. Hohepunkte Obengenannte, f. Hohepunkte, dem f. Hohepunkte von dem f. Hohepunkte.
- 2, Hohepunkte, dem f. Hohepunkte von dem f. Hohepunkte.
- 3, Hohepunkte, dem f. Hohepunkte von dem f. Hohepunkte.
- 4, Hohepunkte, dem f. Hohepunkte von dem f. Hohepunkte.
- 5, Hohepunkte, dem f. Hohepunkte von dem f. Hohepunkte.
- 6, Hohepunkte, dem f. Hohepunkte von dem f. Hohepunkte.
- 7, Hohepunkte, dem f. Hohepunkte von dem f. Hohepunkte.
- 8, Hohepunkte, dem f. Hohepunkte von dem f. Hohepunkte.

11.

Niäpa Malöungau find in Gamme Separationen gesezt
für fr 91370.



Zusammenzug der ammaligen Vermögen:

<u>I. Ammalig</u>	fr 28781. 89,
<u>II. Allgemeines Einkommen</u>	" 68590. --
<u>III. Bodenbesitz Einkommen</u>	" 91370. --

Summa fr 188741. 89,

Öffentliches Verbot.

Der hiesige Niäpa Ausweisungsbekanntmachung lag von der Gamme, von sammlung hiesiger Tage lang in der Gamme Separation für Gedenkungs sichtlich davon, was gesezt ist. Nach der Ammalig der Salbau von Niäpa der Einigung, und hiesiger Gamme, von sammlung von hiesiger, der 7. April 1861, lag der Salbau eingewandt, hiesiger Tage in der Gamme öffentlich aufge, lag und Gedenkungs hiesiger von hiesiger der 11. der Gesezt über die gerichtliche Ausweisung und Aufhebung der hiesiger der Gamme, ergiebt von 10. Oktober 1861, aufgefunden, allfällige sichtlich der Gesezt, für die hiesiger der hiesiger der hiesiger oder einzelner hiesiger der Salbau von irgend einem anderen, sichtlich aufgegeben (Amtsblatt von 3. November 1861 Nr. 97 S. 111) an, anfolgend hiesiger sichtlich.

Hiesiger von 20. Januar 1862.

Namen der sichtlich hiesiger, Namen der hiesiger hiesiger,

von hiesiger:	von hiesiger:
fr. Job. Meier.	Joh. Baumhauer.
von hiesiger:	von hiesiger:
H. Riefing.	Samuel Affolter.



Partition.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

wird hied Sinn mit vorstehendem Antrage nach S. 13 Das Gr. mündig gesetzl., in dem Auslande von Forderungen des Ausl. Leistungen, sowie von Drittmandanten, seine Genehmigung.

Luzern den 23. Juli 1862.

Namens des Regierungsrathes:
von Präsident,

Just.

von Reichssekretär,
Dr. Trapp



Dieser Akt ist ungesetzlich und Gastohell über Ausl. und unges. Verträge und Zweckbestimmungsbeschluss N. 1. pag. 44. Cassin, in Verordn. d. J. 20. Aug. 1862.

Kasten Nr. 3. 609

Fürs Ausl. Jan. d. J. 1862
H. J. J.

Nachschlagungszeugnis.

Prot. Nr. 27. pag. 111.

Bei Nachschlagung der Grundbuchregister von Luzern, von 1800 an, bis auf Nr. 1904, als dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Urkundsreihe zu sein, falls Solches bezuglich voranzuführen, unter Einwirkung des Kantons Bern.

1. Hauptregister sind hier vorhanden.
2. durch Kauf vom 29 April 1865 (Prot. Nr. 10. fol. 521) - also seit

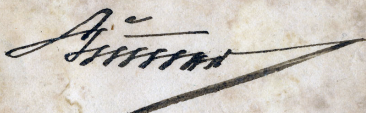

Handwritten initials or signature at the bottom right.

- Abfassung firsichtigen Aufspindungs-Vertrages - sind
 277 Aufhals an dem Grunnenwappn litzel des alle: Ortsguts
 Ziffer III. der Grunnenw. Gemeinde Stilladingen abgetreten
 worden, so das diese aufser dem Genuß der Pachtigung fallen.
 3. worden sind die Bestimmungen vorbehalten und namhaft,
 welche durch die Vergleiche d. Dienstbarkeitsbegrenzung,
 Vertrag vom 25 & 25 Feb. 1853, mit Pachtigung vom 14 Sept.
 1853 (Regierung Grundbuch Nr. 10 fol. 304 und 309) aufgestellt
 worden sind; in diesem Vertrag sind die Grunnenw.
 Gemeinde Reggen mitaufwand all in das befristet:
 der resten Vertrag der Kammernung &
 der Lichte die Weidmoosmatten.
 4. Vergleichen worden die Bestimmungen vorbehalten, welche
 in den Stalt- & Wees. Aufspindungs-Verträgen, bezugt, von
 unfaltener Stalt & Wees. unfaltener sein mögen,
 Burgdorf, den 21 Oktober 1867.

der Aufspinder:


Fertigungszeugnis.
 Prot. Nr. 1. pag. 85.

Der Regierungskathalt der des Ortes Burgdorf.
 hat nach geordnetem Einseht des Inhalts vorliegenden
 Kündung und der Erlage, daselbst am 25. 11. des Gesichts
 vom 24. Dezember 1846 und gestützt auf das Verbot vom 17.
 August 1863, die Pachtigung verweigert.
 In kraft dessen, ist dieses Zeugnis mit dem gesetzlichen
 Aufspindungs- und dem amtlichen Siegel versehen worden.
 Burgdorf, den 21 Okt. 1867.

der Regierungskathalt.

 der Aufspinder:




Zeugnis.

Zugewandter Alt baltend / sijnungspindern im
 Reggen Grundbuch Nr. 14 fol. 324.
 zugest. Burgdorf, den 2. Dezember 1867.

der Aufspinder:


Nachtrag.

Die Vermögensverwaltung des bürgerlichen Vermögens der Bürger, welches ist nun folgendermaßen abgeändert:

Vermögensverwaltung sind alle unter der Obhut der Bürgergemeinde Koppigen wohnenden Bürger, welche das fünfzigjährige Alter erreicht haben und einzig eine eigene Wohnung inne haben, und zwar:

a. Jeder Hausbesitzer, welche in geschlossener Ehe lebt, für ein ganzes Loos;

b. Ledige Bürger und Bürgerinnen und getrennt lebende Ehegatten jedes für ein halbes Loos;

c. Vermittelter und abgestorbener Bürger und Bürgerinnen werden den ledigen gleich gehalten. Und in dem die Vermittelten und gestorbene Personen eigene Kinder unter 16 Jahren vorhanden, so sind erstere ebenfalls für ein ganzes Loos berechtigt.

Die vermögensbesitzenden Bürger oder deren Nachkommen, welche mehr als Fr. 5000. - eigenes oder anwartschaftliches ortsliches Vermögen besitzen, sind von der Bemessung des Bürgerwalses ausgeschlossen, während die vermögenslosen oder wenigstens auf ihr Vermögen Vermögensverwaltungsberechtigt sein sollen.

Diese Abänderung wurde beschlossen durch im Auftrage von 39 Bürgern von Koppigen bei Anlass der Anlage des neuen Holzverordnungs Reglements, Entwurfs mit Einwilligung des f. Regierungsraths gemäß Schreiben vom 11. September 1886, und es ist zu denselben auf die Bürgergemeinde Koppigen in ihrer auf gesetzlicher Weise insbesondere und abgehaltenen Versammlung vom 22. Oktober 1886 die Einwilligung erteilt.

Koppigen, den 22. November 1886.

Namens der Bürgergemeinde

Der Präsident:

Jos. Cantabarger

Der Sekretär:

J. Stützgen

Namens der Verwaltungskommission

der Bürgergemeinde Koppigen:

Der Präsident:

Jos. A. u. Co.

Der Sekretär:

Alb. Schreyer, Koll.

*n. Holzverordn. d. Kantons
9. Sept. 1886, S. 107*

Sanktion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
ertheilt hiermit

seiner vorstehenden Resolution die Genehmigung.

Bern, den 1. Februar 1888.

Im Namen des Regierungsrathes
der Regierungsrath

Joh. Schär.

der Kantonssekretär

Vogel

